

Einwohnergemeinde Reichenbach i.K.

Überbauungsordnung «Erschliessung Ey, Wengi»

Änderung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Kurzbericht

Problemstellung

Mit dem Überbauungsplan ist die Schmutzwasser-Leitung mit dem letzten Schacht Nr. 2 bis nahe an die Bauzone festgelegt worden. Im Baubewilligungsverfahren konnte kein Durchleitungsrecht erworben werden. Die bauwilligen Grundeigentümer haben ein Anrecht auf zeitnahe und eine ausreichende Erschliessung der Bauzone. Zur Sicherstellung der Baulanderschliessung muss die Schmutzwasserleitung bis auf das Baugrundstück um 3.7 m verlängert werden.

Verfahren

Bei der Überbauungsordnung «Erschliessung Ey, Wengi» handelt es sich soweit es nicht um den Ausbau der Hauptstrasse (Basiserschliessung) handelt um einen Detailerschliessungsplan. Nach Art. 66 Abs. 3 BauG ist der Gemeinderat für den Erlass und die Änderung von Überbauungsordnungen zuständig, die lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen.

Vorliegend wird die Änderung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV vorgenommen. Das heisst, die UeO-Änderung wird ohne Mitwirkung und Vorprüfung durch den Gemeinderat beschlossen und zur Auflage gebracht. Nach der Auflage beschliesst der Gemeinderat die Änderung definitiv in Kenntnis allfälliger Einsprachen.

Weil der Gemeinderat abschliessend für UeOs zu Detailerschliessungen zuständig ist, erübrigt sich eine Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV mit der Möglichkeit zur Erhebung einer Stimmrechtsbeschwerde.

Ecoptima ag, 09.06.2021/bk